

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

REZENSION

**PABLO GEFAELL, TRATTATO DI DIRITTO CANONICO ORIENTALE
PER LATINI**

(Subsidia Canonica 50 - Manuali), Roma: Edizioni Santa Croce 2025.
979-12-5482-359-0

VON JIŘÍ DVOŘÁČEK

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/335](https://doi.org/10.5282/nomokanon/335)

veröffentlicht am 19.03.2026

REZENSION

PABLO GEFAELL, TRATTATO DI DIRITTO CANONICO ORIENTALE PER LATINI

(Subsidia Canonica 50 – Manuali), Roma: Edizioni Santa Croce 2025. 979-12-5482-359-0

VON JIŘÍ DVOŘÁČEK

Pablo Gefaell (Jg. 1960) ist ordentlicher Professor für orientalisches kanonisches Recht an der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom. Im Jahr 2025 veröffentlichte er den vorliegenden Band, der – wie der Autor selbst in der Einleitung schreibt – das Ergebnis seiner langjährigen Lehrtätigkeit im kanonischen Recht der katholischen Ostkirchen an dieser Universität ist. Dies erklärt, warum das Werk nahezu alle an dieser Fakultät gelehrteten Materien umfasst (vom Verfassungsrecht über Geschichte und Quellen, Normen und Personen, kirchliche Organisation und Sakramente, Eherecht und Vermögensrecht bis hin zum Straf- und Prozessrecht usw.) und dabei jeweils Zugang zum entsprechenden katholischen Ostkirchenrecht bietet. Der Autor beabsichtigt nicht, vollständige Einzelstudien zu den jeweiligen Themen vorzulegen, sondern primär jene Aspekte darzustellen, die für lateinische Kanonisten von Interesse sein können. Einige Themen werden daher ausführlicher behandelt als andere, weil sie nach Ansicht des Autors weniger bekannt oder besonders hilfreich für die Lösung kirchenrechtlicher Fragen sind, die Gläubige der orientalischen Kirchen betreffen.

Dieses Buch richtet sich in erster Linie an Kanonisten der lateinischen Kirche. Wie der Autor mit Recht erwähnt, hat die Promulgation des CCEO keine Änderung der Rechtsordnung der Kirche mit sich gebracht, da diese Dualität in diesem Bereich schon immer bestanden hat. Die kanonistische Reflexion erhielt neue Koordinaten, als Johannes Paul II. in seiner Rede zur Vorstellung des CCEO vor der Bischofssynode erklärte, dass die beiden Kodizes Teil eines einzigen „Corpus“ des kanonischen Rechts seien.

Diese Aussage wirft nach Meinung des Autors des rezensierten Buches mehrere Fragen auf, die einer angemessenen rechtsdogmatischen Antwort bedürfen: Welche kanonischen Konsequenzen ergeben sich daraus? Wie ist es technisch zu bewerten, dass es in der Kirche ein einziges „corpus“ des Rechts gibt, das jedoch aus zwei Kodizes besteht? Wie lässt sich die Einheit des „corpus“ mit der Dualität der „Kodizes“ verbinden? Bedeutet dies, dass es in der Kirche zwei unterschiedliche Rechtsordnungen gibt, oder handelt es sich um eine einzige Rechtsordnung? Welches verfassungsrechtliche Modell impliziert diese Dualität? Wie gestalten sich die Beziehungen zwischen diesen beiden Gesetzeskörpern innerhalb des einen corpus iuris canonici?

Gefaell behandelt im ersten Kapitel die Pluralität der kirchlichen Rechtsordnungen. Zunächst stellt er verschiedene Lösungsversuche der Kanonisten dar und versucht anschließend, eine eigene Lösung zu finden. Wenn man von einer einzigen Rechtsordnung in der Kirche spricht, können beide „obersten normativen Systeme“ als „sekundäre Rechtsordnungen“ betrachtet werden. Unbestreitbar existieren jedoch zwei Disziplinen (eine lateinische und eine östliche), die für zwei unterschiedliche Gruppen von Gläubigen bestimmt sind (S. 19). Um diesen Widerspruch

zu lösen, schlägt der Autor vor, den Begriff „Kodex“ rein analog zu verstehen (S. 20). Besonderes Augenmerk gilt anschließend den Schlüsselbegriffen der Kirche *sui iuris*, des Ritus und der Teilkirche sowie der Herausbildung der verschiedenen orientalischen Traditionen.

Im zweiten Kapitel folgt ein allgemeiner Teil zur Kodifikation des orientalischen Rechts, zum Entstehungsprozess des *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*, zu den Prinzipien des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Ostkirchenrecht sowie zu den Leitprinzipien der orientalischen Kodifizierung. Zudem werden die technischen Merkmale des Kodex, seine Sprache und seine Struktur dargestellt.

Anschließend analysiert der Band im dritten Kapitel die Normen und Rechtsakte, einschließlich der Behandlung von Gesetz, Gewohnheitsrecht, Verwaltungsakten und des für die orientalische Tradition typischen Prinzips der *Oikonomia* mit seinen theologischen Grundlagen und praktischen Grenzen. Am Ende des Kapitels gibt der Autor an, dass sich Papst Franziskus im MP „*Mitis et misericors Iesus*“ ausdrücklich auf die *Oikonomia* bezieht (S. 124 f.). Das ist das erste Mal, dass die *Oikonomia* in den katholischen Rechtsdokumenten explizit erwähnt wurde. Dies scheint dazu einzuladen, dieses Instrument neu zu bewerten, dessen Anwendung jedoch stets im Einklang mit der katholischen Lehre stehen muss. Zur Problematik der kanonischen *Oikonomia* muss jedoch gesagt werden, dass es sich um ein theologisch so umfangreiches Thema handelt, dass nicht erwartet werden kann, dass der Autor es auf etwa 20 Seiten (105–125) erschöpfend behandeln könnte. Dieser Abschnitt ist – wie auch andere – nur als eine Skizze des Themas zu verstehen.

Das vierte Kapitel ist den Personen und Vereinigungen gewidmet. Gefaell behandelt den Rechtsstatus der Gläubigen, die Zugehörigkeit zu einer Kirche *sui iuris* und den Wechsel zwischen diesen Kirchen, die Stellung der Laien und Kleriker sowie die Spezifika des geweihten Lebens in seinen verschiedenen Formen. Ebenso werden die Vereinigungen von Gläubigen und ihre Besonderheiten in den Ostkirchen dargestellt.

Die kirchliche Organisation wird im Kapitel 5 vorgestellt: von sog. „metaritualen“ (Gefaells Begriff) Strukturen und der Rolle der Römischen Kurie bis hin zur Definition von Eparchie, Exarchie und den verschiedenen Typen von Kirchen *sui iuris*. Besondere Aufmerksamkeit gilt der patriarchalen Kirche, ihrer Synodalität, den Befugnissen des Patriarchen und der Funktionsweise der Synode der Bischöfe. Auch die Konzeption der Territorien der Ostkirchen und die Kriterien ihrer Abgrenzung werden skizziert.

Großen Raum nehmen in den Kapiteln 6 und 7 die Sakramentenordnung und das Eherecht ein. Erstere umfasst die allgemeinen Normen, die Voraussetzungen für die *communicatio in sacris*, den Birtualismus, Initiationssakramente und andere Kultakte. Der Teil über das Eherecht stellt die in bestimmten Fragen unterschiedlichen lateinischen und orientalischen Zugänge gegenüber, erläutert Unterschiede bei Ehehindernissen, Konsens und kanonischer Form und befasst sich mit der Regelung der „*sub conditione*“ geschlossenen Ehen.

Im achten Kapitel folgt das Vermögensrecht mit besonderem Augenmerk auf kirchliche Güter, außerordentliche Verwaltung und die spezifische Stellung der Ordensleute.

Das orientalische Strafrecht wird im neunten Kapitel in seinen Prinzipien, in der heilenden Zielsetzung von Strafen, im Fehlen von Strafen *latae sententiae* sowie in den prozessualen Neuerungen des Kodex dargestellt.

Im Kapitel 10, das dem orientalischen Prozessrecht gewidmet ist, beschreibt der Autor die Besonderheiten des Gerichtssystems mit den verschiedenen Zuständigkeitsebenen sowohl in Patriarchalkirchen, als auch in anderen Kirchen *sui iuris*, sowie die Ordnung der Verwaltungsrekurse im CCEO.

Die letzten drei Kapitel befassen sich zuerst kurz mit Beziehungen zwischen den Kirchen *sui iuris* und dem Schutz der Riten orientalischer Gläubiger, die lateinischer Hierarchie unterstehen, sowie der Konversion von Christen anderer Konfessionen. Mehr Raum widmet der Autor den ökumenischen Prinzipien des CCEO, dem Dialog mit den orthodoxen Kirchen, die Jurisdiktionsfrage bei Mischehen, der sehr wichtigen Frage der Anerkennung orthodoxer Ehenichtigkeitsurteile, sowie auch der ökumenischen Dimension der *communicatio in sacris*.

Interessant sind die recht ausführlichen Darlegungen des Autors zum priesterlichen Zölibat im vierten Kapitel (S. 157 bis 172). Gefaell ist der Ansicht, dass die heutige ostkirchliche Disziplin hinsichtlich der verheirateten Priester und Diakone nicht der Praxis der alten Kirche entspricht, da es vor dem Konzil in Trullo (691/2) im Osten und im Westen auch im Falle eines verheirateten Klerus eine Enthaltsamkeitspflicht gegeben habe (S. 161 f.). In der Alten Kirche seien demnach auch verheiratete Kleriker ab dem Zeitpunkt der Weihe zu vollkommener Enthaltsamkeit verpflichtet gewesen, und das Trullanum habe diese Praxis abgemildert.

Gefaells These folgt der Interpretationslinie einer Gruppe von Autoren, wie insbesondere Christian Cochini, Stefan Heid und jüngst Andreas Wollbold, die für eine in die apostolische Zeit zurückreichende Enthaltsamkeitspraxis für höhere Kleriker plädieren. Allerdings zeigen die Ausführungen selbst, dass angesichts der mageren Quellenlage der ersten Jahrhunderte und der Mehrdeutigkeiten des historischen Befundes ein solcher Nachweis nicht geführt werden kann. Selbst wenn Argumente dafürsprechen, die Zölibatspraxis des Westens in der alten Kirche anzusetzen, bleibt, wie andere Autoren feststellen, ein vielfältiges Bild von der Praxis in der frühen Kirche. Es bedarf nicht weniger Mutmaßungen und Hilfskonstrukte, um einen anfänglichen Klerikerzölibat postulieren zu können. Hier bedient sich der Autor etwa des Zölibats für Bischöfe und des Ehehindernisses der Weihe (S. 171), wobei sich hier die Gefahr zeigt, spätere Deutungsmuster auf antike Quellen zurückzuprojizieren. Aber selbst wenn lokale oder regionale Konzilstexte solche Deutungen stützen würden, lässt sich daraus kein allgemeiner Befund erheben. Das Thema wird daher weiterhin kontrovers diskutiert und es ist zu bedauern, dass der Verfasser eine bestimmte Deutungslinie verfolgt, die gerade Stimmen aus den östlichen Kirchen nicht genügend zur Kenntnis nimmt. An diesem Punkt zeigt sich, dass der Autor trotz seiner tiefen Kenntnisse des katholischen Ostkirchenrechts ein westlicher Kanonist bleibt, der kaum den Versuch unternimmt, die Zölibatsfrage von einem aus diesen Kirchen heraus entwickelten Verständnis zu durchdringen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das rezensierte Werk – trotz kritischer Anmerkungen zur Behandlung des Zölibats und einiger teilweise vereinfachenden Aussagen – eine übersichtliche, aktuelle und kirchenrechtlich fundierte Darstellung des katholischen Ostkirchenrechts bietet und dessen volle Zugehörigkeit zur kanonischen Tradition der Gesamtkirche hervorhebt. Das Buch ist daher nicht nur Studierenden des kanonischen Rechts, sondern auch lateinischen Kanonisten nachdrücklich zu empfehlen und wird zweifellos zur grundlegenden Literatur der orientalischen Kanonistik gehören.